



Immissionsschutzrecht

55.1U-8711.200-3-13-27

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadtwerke Landshut, Christoph-Dorner-Straße 9 in Landshut, haben die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur Änderung des Biomasseheizkraftwerks Landshut auf dem Betriebsgrundstück Am Lurzenhof 31 in Landshut, Grundstück Fl. Nr. 619/1 der Gemarkung Ohu, beantragt. Die Änderung besteht in der Errichtung und dem Betrieb eines Blockheizkraftwerks, bestehend aus zwei BHKW-Modulen zur Strom- und Fernwärmeerzeugung, mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 4,1 MW bzw. 3,1 MW. Die Brennstoffversorgung des Blockheizkraftwerks erfolgt über das Erdgasnetz. Die Gasmotoren arbeiten nach dem Magergemisch-Prinzip und werden zur Emissionsminderung jeweils mit einem Oxidationskatalysator und einem SCR-Katalysator ausgerüstet. Die Abgase der geplanten BHKW-Module werden über einen dreizügigen Schornstein mit einer geplanten Höhe von 19,1 m über GOK ins Freie abgeleitet. Der für den SCR-Katalysator benötigte Harnstoff wird in einem 20m³ Edelstahltank neben den Containern aufbewahrt.

Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG bedarf die Änderung der Hauptanlage (Anlage zur Verbrennung von naturbelassenem Holz nach Nr. 1.2.1) sowie auch die Neuerrichtung des Gas-BHKWs selbst (als Nebeneinrichtung zum Biomasseheizkraftwerk) nach Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien. Dabei ist zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche im Hinblick auf die in Nrn. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete nachteilige Umweltauswirkungen (Schutzkriterien) haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Begründung:

Luftreinhaltung in Bezug auf ein Gebiet nach Nr. 2.3.8 (mit Luftreinhalteplan): Die Emissionsfrachten von NO_x und SO_x aller geplanten Motoren unterschreiten auch in Summe die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft um ein Vielfaches. Durch die günstigen Ableitbedingungen, insbesondere einer ausgeprägten dynamischen und thermischen Abgasfahnenüberhöhung ist von einer starken Verdünnung auszugehen, wodurch nicht mit Immissionen in relevanter Höhe zu rechnen ist. Auch entsprechend Nr. 4.6.1.1 der TA Luft ist bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme vorgesehen, im Regelfall auf eine Ermittlung der Immissionskenngrößen im Teil 4 der TA Luft zu verzichten. Der Anlage ist daher für konzentrationsbezogenen Immissionen aus dem Verbrennungsabgas kein relevanter Einwirkungsbereich zuzuordnen, in welchem überhaupt eine Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten stattfinden könnte.

Gebiete nach Nr. 3.2.10 (zentrale Orte): Von dem beantragten Vorhaben ist für die angrenzende Wohnbebauung der Stadt Landshut keine Lärmbelästigung zu befürchten. Für die Beurteilung von Gewerbelärm auf die umliegende Wohnbebauung wurde vom TÜV Süd eine Lärmberech-

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Telefon
(08 71) 8 08 - 01
Telefax
(08 71) 8 08 - 10 02

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:15 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:15 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten
Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten der
Staatsoberkasse
Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude 3, 5, 6, 7, 11, 14 (Regierungsplatz)
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14 (Maximilianstraße)

nung (Bericht Nr. F21/139-LG) erstellt. Aus dieser Prognose geht hervor, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten weiterhin eingehalten werden. Nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärmbelastigungen sind insofern nicht zu erwarten.

Natura 2000-Gebiete (Nr. 2.3.1)

In der mit den Antragsunterlagen vorgelegten Ausbreitungsberechnung vom 16.07.2021 wurde die Stickstoffdeposition durch die neuen BHKWs bestimmt. Als vorhabensbezogene Zusatzbelastung wurden 0,05 kg N/ha*a am östlich gelegenen FFH- Gebiet „Leiten der Unteren Isar“ berechnet. Am südlichen Teilstück des FFH -Gebietes sind lediglich 0,02 kg N/ha*a zu erwarten. Somit ist das Abschneidekriterium von 0,3 kg N/(ha*a) unterschritten, das heißt, dass FFH-Gebiet liegt nicht im Einwirkungsbereich des beantragten Vorhabens in Bezug auf eine mögliche Stickstoffdeposition. Die errechneten Depositionswerte am FFH-Gebiet sind so gering, dass sie irrelevant sind. Auch eine Beeinträchtigung des FFH-Lebensraums für geschützte Tierarten durch Lärm kann ausgeschlossen werden.

Sonstige empfindliche Pflanzen und Ökosysteme, insb. gesetzlich geschützte Biotope, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile etc. (Nrn. 2.3.7, 2.3.2, 2.3.6))

Auch sonstige stickstoffempfindliche Pflanzen und Ökosysteme (außerhalb des FFH-Gebietes) liegen nicht im Beurteilungsgebiet für die Gesamtanlage (bestehender Biomassekessel mit Spitzenlastkessel und neu beantragtes BHKW). Die anlagenbezogene Gesamtbelastung liegt am Aufpunkt mit der höchsten Belastung bei max. 1,04 kg N/(ha*a). Damit ist das Abschneidekriterium von 5 kg N/(ha*a) an jedem Punkt der Umgebung klar unterschritten und es gibt kein Beurteilungsgebiet, in dem eine weitergehende Prüfung nach Nr. 4.8 TA Luft (Sonderfallprüfung) erforderlich wäre.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete etc. (Nr. 2.3.8):

Der Standort der Anlage befindet sich nicht in einem Gebiet nach Nr. 2.3.8, insbesondere auch nicht in einem Überschwemmungsgebiet oder hochwassergefährdeten Bereich oder Schutzgebiet. Gemäß der technischen Spezifikationen sind die BHKWs werksseitig mit allen zum Gewässerschutz dienenden Anlagenteilen und Vorkehrungen in die Container eingebaut. Es ist damit davon auszugehen, dass die Anforderungen gem. AwSV sowie weitergehender technischer Regelwerke zum Gewässerschutz gem. § 15 AwSV eingehalten werden. Die zusätzlich zum Anlagenbetrieb vorgesehene Lagerung von Harnstoff erfolgt mittels bauaufsichtlich zugelassenem doppelwandigen oberirdischen Lagertank aus Stahl.

Der Lagertank ist mit entsprechenden Schutzeinrichtungen ausgestattet. Die Betankung des Lagertanks mit Harnstoff erfolgt mittels Tank-LKW auf einer WHG-Fläche mit definierten Rückhaltevolumen und Niederschlagswasserbeseitigung in den städtischen Schmutzwasserkanal; die Betankung erfolgt über drucklosem Vollschlauchsystem und Trockenkupplung. _ Mittels Betriebsanweisung wird im Betankungsfall der Bodenablauf verschlossen. Der Bodenablauf mit Absperrelement besitzt eine bauaufsichtliche Zulassung. Ein Eindringen wassergefährdender Stoffe in den Boden bzw. in Gewässer kann bei Umsetzung der Anforderungen der AwSV ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 55.1, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut, Telefon 0871/808-1824, eingeholt werden.

Landshut, den 12.10.2021
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

gez.
Völk
Regierungsrätin